

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Achenkirch

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

## 3. Abfallgebührenverordnung

### 3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Art der Gebühren

Die Gemeinde Achenkirch erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entstehen, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der zum 1. Jänner oder 1. Juli eines jeden Jahres im Haushalt mit Hauptwohnsitz, oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen, gemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für einen	Einpersonenhaushalt	37,72	Euro	(Faktor 1,0)
b)	für einen	Zweipersonenhaushalt	75,44	Euro	(Faktor 2,0)
c)	für einen	Dreipersonenhaushalt	113,16	Euro	(Faktor 3,0)
d)	für einen	Vierpersonenhaushalt	150,88	Euro	(Faktor 4,0)
e)	für einen	Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	188,60	Euro	(Faktor 5,0)

#### Änderungen von Personen sowie Haushaltsneugründungen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

(2) Für leerstehende Wohn- und Geschäftsgebäude, die zu den Stichtagen 1. Jänner sowie 1. Juli keine Wohnsitzmeldung bzw. Gewerbemeldung haben, wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. a und für „Freizeitwohnsitze“ wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. b bemessen.

(3) Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige ist in der Weise zu bemessen, dass der Gebührensatz in Höhe von 101,05 Euro mit den nachstehend angeführten Faktoren multipliziert wird:

a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen, für jede Betriebsstätte oder Dienststelle:					
bis fünf Beschäftigte		Faktor			1,0
je weitere fünf Beschäftigte		zuzüglich Faktor			0,2
maximal jedoch		Faktor			10,0
b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafés udgl.) und Imbissstuben, Buffets:					
bis zehn Sitz- oder Stehplätze		Faktor			4,0
je weitere zehn Sitz- oder Stehplätze		zuzüglich Faktor			0,2
maximal jedoch		Faktor			10,0
c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot:					
bis zehn Sitzplätze oder Betten		Faktor			4,0
je weitere zehn Sitzplätze oder Betten		zuzüglich Faktor			0,5
je weitere zehn Sitzplätze im Freien Gastgärten, Terrassen udgl.		zuzüglich Faktor			0,2
maximal jedoch		Faktor			10,0

d) Campingplätze:		
bis zehn Stellplätze	Faktor	5,0
je weitere zehn Stellplätze	zuzüglich Faktor	0,5
maximal jedoch	Faktor	10,0
e) Würstelstände oder Verkaufswagen:		
bis zehn Sitzplätze	Faktor	4,0
je weitere angefangene zehn Sitzplätze	zuzüglich Faktor	0,5
maximal jedoch	Faktor	10,0
f) Schulen und Kindergärten:		
bis 20 betreute Personen	Faktor	2,0
je weitere 20 betreute Personen	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0
g) Alten- und Pflegeheime:		
bis zehn Betten	Faktor	2,0
je weitere angefangene zehn Betten	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0
h) Privatzimmervermietung (bis zehn Betten)	Faktor	1,0
i) sonstige Betriebe:		
bis fünf Beschäftigte	Faktor	0,5
je weitere angefangene fünf Beschäftigte	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

Als Betriebsstätten gelten Anlagen im Sinne der BAO Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025. Mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sein müssen. Nicht als Betriebsstätten gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären. Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025, zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Steuerpflichtigen an einer Betriebsstätte, wird nur jenes Gewerbe mit dem höchsten Faktor zur Verrechnung herangezogen.

### § 3

#### Weitere Gebühr

##### (1) Restmüll

- a) Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt pro tatsächlich entsorgte Menge pro kg 0,53 Euro.
- b) Die weitere Gebühr pro ausgefolgtem 60-Liter-Müllsack beträgt 4,77 Euro und je 40-Liter-Müllsack 3,18 Euro.
- c) Mindestmengen pro Jahr:
  1. Haushalte:
    - mit Verwiegesystem:
 

a) für einen Einpersonenhaushalt	36,00 kg	(Faktor 1,0)
b) für einen Zweipersonenhaushalt	72,00 kg	(Faktor 2,0)
c) für einen Dreipersonenhaushalt	81,00 kg	(Faktor 2,25)
d) für einen Vierpersonenhaushalt	90,00 kg	(Faktor 2,50)
e) für einen Fünfpersonenhaushalt	99,00 kg	(Faktor 2,75)
f) für jede weitere Person im Haushalt	9,00 kg	(Faktor 0,25)
    - mit Sacksystem
 

a) für einen Einpersonenhaushalt (Vier Säcke)	19,08 Euro	(Faktor 1,0)
b) für einen Zweipersonenhaushalt (Acht Säcke)	38,16 Euro	(Faktor 2,0)
c) für einen Dreipersonenhaushalt (Neun Säcke)	42,93 Euro	(Faktor 2,25)
d) für einen Vierpersonenhaushalt (Zehn Säcke)	47,70 Euro	(Faktor 2,50)
e) für einen Fünfpersonenhaushalt (Elf Säcke)	52,47 Euro	(Faktor 2,75)
f) für jede weitere Person im Haushalt	4,77 Euro	(Faktor 0,25)

2. Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige:

- a) Für Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen Expeditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen und für jede Betriebsstätte oder Dienststelle beträgt die Mindestmenge 45 kg
- b) Für Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafés udgl.), Imbissstuben und Buffets beträgt die Mindestmenge 270 kg.
- c) Für Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot beträgt die Mindestmenge 450 kg.
- d) Für Campingplätze beträgt die Mindestmenge 450 kg.
- e) Für Würstelstände oder Verkaufswagen beträgt die Mindestmenge 270 kg.
- f) Für Schulen und Kindergärten beträgt die Mindestmenge 90 kg.
- g) Für Privatzimmervermieter beträgt die Mindestmenge 45 kg.
- h) Für sonstige Betriebe beträgt die Mindestmenge 45 kg.
- i) Für Freizeitwohnsitze beträgt die Mindestmenge 36 kg.

Sollte eine Restmüllentsorgung nur über Sacksystem möglich sein, entspricht ein 60l Müllsack dem Gewicht von 9 kg.

(2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt für die tatsächlich entsorgte Menge pro gewogenem kg 0,30 Euro.

(3) Wertstoffsammelzentrum (Recyclinghof)

Die weitere Gebühr

- a) für Sperrmüll beträgt pro kg 0,53 Euro
- b) für Altholz beträgt pro kg 0,21 Euro
- c) für Baurestmassen beträgt pro kg 0,31 Euro
- d) für Kadaver, Schlachtabfälle, Konfiskate beträgt pro kg 0,62 Euro; Haustiere (z.B. Hunde und Katzen) bis 20 kg frei
- e) für Autoreifen ohne Felge pro Stück 5,09 Euro
- f) für Autoreifen mit Felge pro Stück 7,29 Euro

Die Gebühren werden über die Bürgerkarte der Gemeinde Achenkirch erfasst.

#### § 4

##### Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt halbjährlich zum 15.2. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages. Die weitere Gebühr für Restmüll wird entsprechend der tatsächlich entsorgten Menge jeweils halbjährlich, zu den oben angeführten Terminen, im Nachhinein verrechnet. Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sowie die anfallenden Gebühren am Recyclinghof werden ebenso anhand der tatsächlich entsorgten Menge in Kilogramm bzw. Stück, jeweils vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. im Nachhinein verrechnet.

(2) Die weitere Gebühr für die über die Mindestmenge hinaus benötigten Müllsäcke, ist bei der Ausfolgung zu entrichten. Pro 60-Liter-Müllsack werden 4,77 Euro und pro 40-Liter-Müllsack 3,18 Euro eingehoben.

(3) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Achenkirch alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen.

(4) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Achenkirch amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Halbjahr der 1. Jänner und für das 2. Halbjahr der 1. Juli. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Halbjahrs wirksam.

#### § 5

##### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle lt. § 3, Pkt. 3 dieser Verordnung bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeinbewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Abfallgebühren der Gemeinde Achenkirch vom 12.12.2024, kundgemacht vom 20.12.2024 bis zum 03.01.2025, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Karl Moser**



Dieses Dokument wurde von Karl Moser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.achenkirch.gv.at/amtssignatur](http://www.achenkirch.gv.at/amtssignatur)